

Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf

Der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf hat am 30.09.2025 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und

2. § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus drei Stadtteilfeuerwehren.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Namen „Freiwillige Feuerwehr Großröhrsdorf“, „Freiwillige Feuerwehr Kleinröhrsdorf“ und „Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde“.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren bestehen jeweils aus der aktiven Abteilung, einer passiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Diese tragen die Gesamtverantwortung für die Einsatzbereitschaft und Organisation der Stadtfeuerwehr. Die Leitung der Stadtteilfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Stadtteilwehrleiter und seinen Stellvertretern. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist in der jeweiligen Stadtteilwehrleitung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,

- e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung,
 - g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
 - h) Einsatzberichterstattung,
 - i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - j) die freiwillige Durchführung von Brandsicherheitswachen nach Einzelfallprüfung.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:
- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
 - b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
 - c) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
 - d) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.
- Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.
- (2) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die erforderliche charakterliche Eignung im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG besitzen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Stadt Großröhrsdorf zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige erhält einen Dienstausweis, für dessen Vollständigkeit und ordnungsgemäße Führung der Ausweisinhaber selbst verantwortlich ist.

- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Stadtfeuerwehr besteht nicht. Ablehnungen sind dem Bewerber durch einen schriftlichen Verwaltungsakt unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Stadtwehrleiter, sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dessen Vorgesetzten, dem Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe c) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.
- (2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Stadtwehrleiter, sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten, dem Bürgermeister.
- (3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:
 - a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 2, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
 - c) dass Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
 - d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 3 Absatz 3,
 - e) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Abs. 5,
 - f) die Vollendung des 67 Lebensjahres“, auf Antrag kann der Stadtfeuerwehrausschuss über eine längere aktive Tätigkeit entscheiden.

Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe d) entsprechend.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen. Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtteilwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Stadtwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch dessen Vorgesetzten, den Bürgermeister.
- (3) Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Stadtteilfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 2 unverzüglich dem Leiter der Stadtteilfeuerwehr schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (8) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Stadtwehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
 - b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

- (9) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 5 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadtteilfeuerwehrausschusses vom Stadtwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§7

Passive Abteilung

Aktive Angehörige der Feuerwehr, welche aus beruflichen oder privaten Gründen nicht an den vorgeschriebenen Diensten und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilnehmen können und noch nicht das Alter und die Dienstjahre zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erreicht haben, können auf begründeten Antrag beim zuständigen Stadtteilwehrleiter für die Dauer von einem Jahr in die passive Abteilung übertreten. Nach Ablauf dieses Jahres muss über die Verlängerung eines weiteren Jahres neu entschieden werden. Mit Versetzung in diese Abteilung ist die Einsatzteilnahme nicht mehr zulässig.

Bei Änderung der Umstände, welche zum Übertritt in die passive Abteilung geführt haben, kann auf Antrag, der Versetzung in eine andere Abteilung durch den Stadtteilwehrleiter stattgegeben werden.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung und Abgabe aller für den aktiven Feuerwehrdienst notwendiger Gegenstände übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind. Ein Übertritt in die Altersabteilung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen, der ihre Interessen gegenüber der Stadtteilwehrleitung vertritt,
 - den dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr beizuwohnen sowie
 - organisatorische Aufgaben zu übernehmen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon wieder abberufen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Stadtwehrleitung / Stadtteilwehrleitung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Stadtteilfeuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung

§ 11 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, seinem Vorgesetzten, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll -

soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Stadtteilwehrleiter vorher beteiligen.

- (5) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat dem Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Die Leiter der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter werden nach § 16 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben d - j, der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 gelten entsprechend. Sie führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.
Für Stadtteilfeuerwehren mit mehr als 25 aktiven Mitgliedern sind zwei Stellvertreter zu wählen, für Stadtteilfeuerwehren mit weniger als 25 Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist der 31.12. vor dem jeweiligen Wahljahr. Begründete Ausnahmen können durch den Stadtfeuerwehrausschuss zugelassen werden.
- (7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Stadtteilwehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und jeweils 2 zu delegierenden gewählten Stadtteilfeuerwehrausschussmitgliedern. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr wird ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden sowie von der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern aus der aktiven Abteilung, deren Anzahl sich nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Stadtteilfeuerwehr ergibt. Bis zu einer Stärke von 25 Mitgliedern sind 4 Mitglieder zu stellen und ab 25 Mitglieder sind 6 Mitglieder zu stellen.
- (8) Die Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt aber kein Stimmrecht.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung wählt die Wehrleitung und den Ausschuss.
 - (2) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In dieser hat der Stadt- und der Stadtteilwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter und die weiteren Stadtteilwehrleiter sind einzuladen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn:
 - die Stadtwehrleitung es als erforderlich erachtet oder
 - dass von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilungen, der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung, schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.,
 - aller 5 Jahre zu Wahlen.
 Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
 - (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 - (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
 - (5) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- [Online -Exemplar, Veröffentlichung am 10.10.2025 im Rödertal-Anzeiger Nr. 41/2025]

Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer und Zugführer,
 - b) Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Öffentlichkeitsarbeit
 - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - d) Sicherheitsbeauftragtem
 - e) Beauftragter vorbeugender Brandschutz
- (2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form unbefristet. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Stadtteilfeuerwehr werden dem Stadtwehrleiter durch den Leiter der Stadtteilfeuerwehr vorgeschlagen. Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung durch den Leiter der Stadtteilfeuerwehr vom Stadtwehrleiter in ihre Funktion bestellt.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für die Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

[Online -Exemplar, Veröffentlichung am 10.10.2025 im Rödertal-Anzeiger Nr. 41/2025]

- (2) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 des SächsBRKG eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Stadtteilwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Stadtteilwehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.
- (3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend.
Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.
- (5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach

[Online -Exemplar, Veröffentlichung am 10.10.2025 im Rödertal-Anzeiger Nr. 41/2025]

Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

- (10) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Stadtrat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Stadtteilfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab **01.10.2025 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28.03.2017 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brettnig-Hauswalde vom 28.04.2009 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister

[Online -Exemplar, Veröffentlichung am 10.10.2025 im Rödertal-Anzeiger Nr. 41/2025]

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

ausgefertigt:

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister